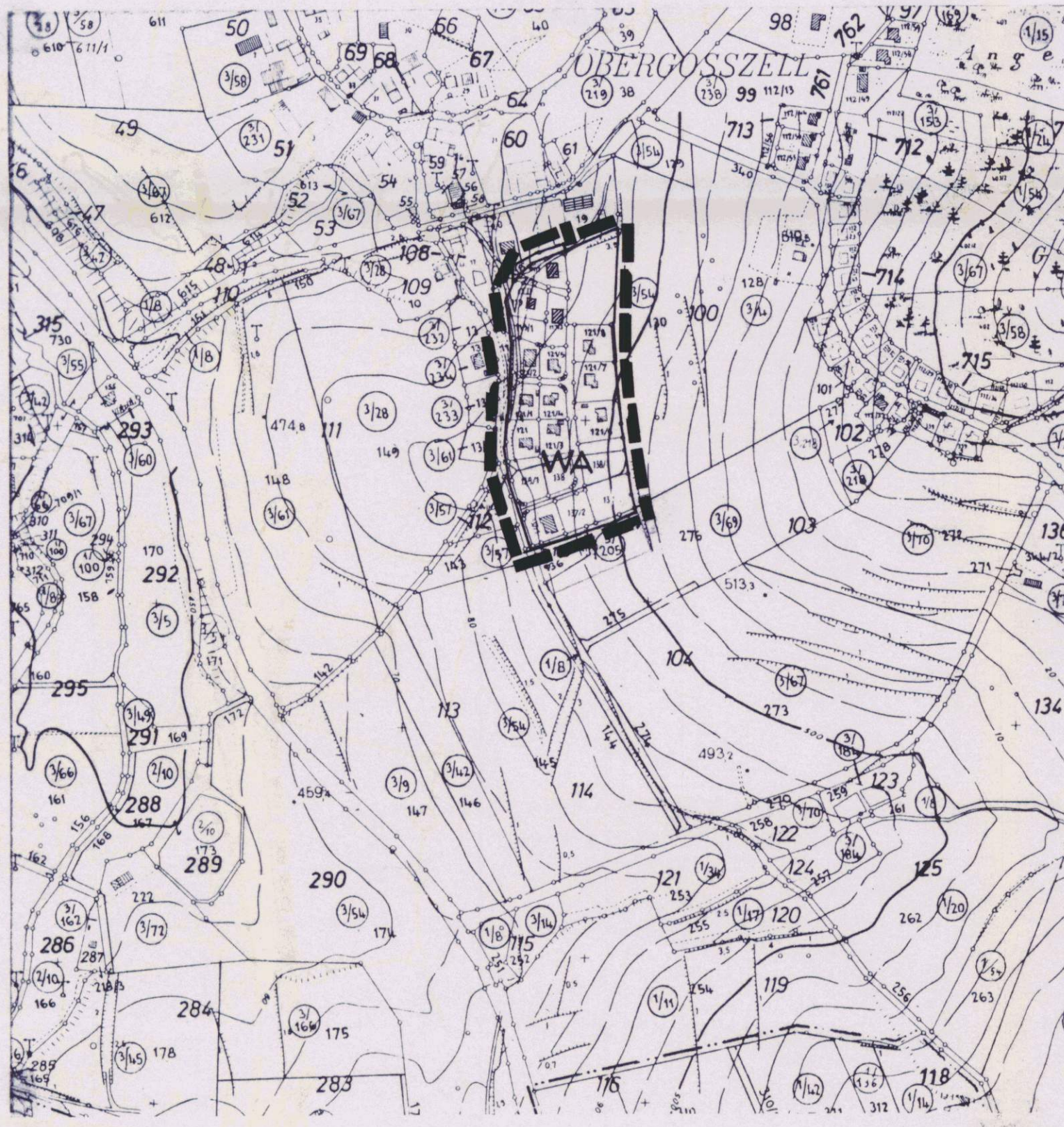


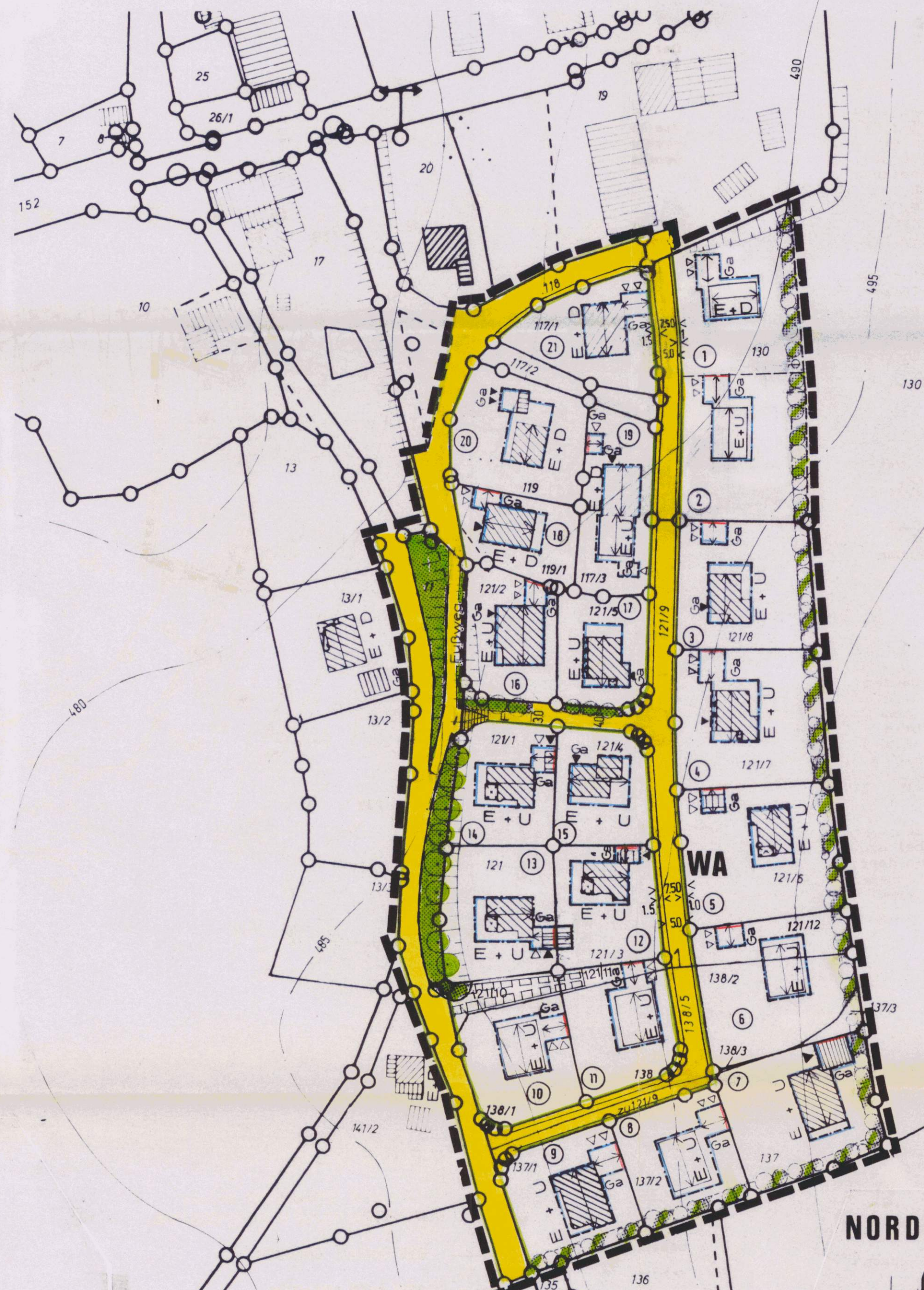
GEMEINDE TRAITSCHING LKR. CHAM

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)

BAUGEBIET „ORTSTEIL OBERGOSSZELL“



ÜBERSICHT M. 1:5000



NORDEN
MASSTAB 1:1000

LEGENDE

- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG U. GESCHOSSZAHL
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- WA** = ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BauNVO

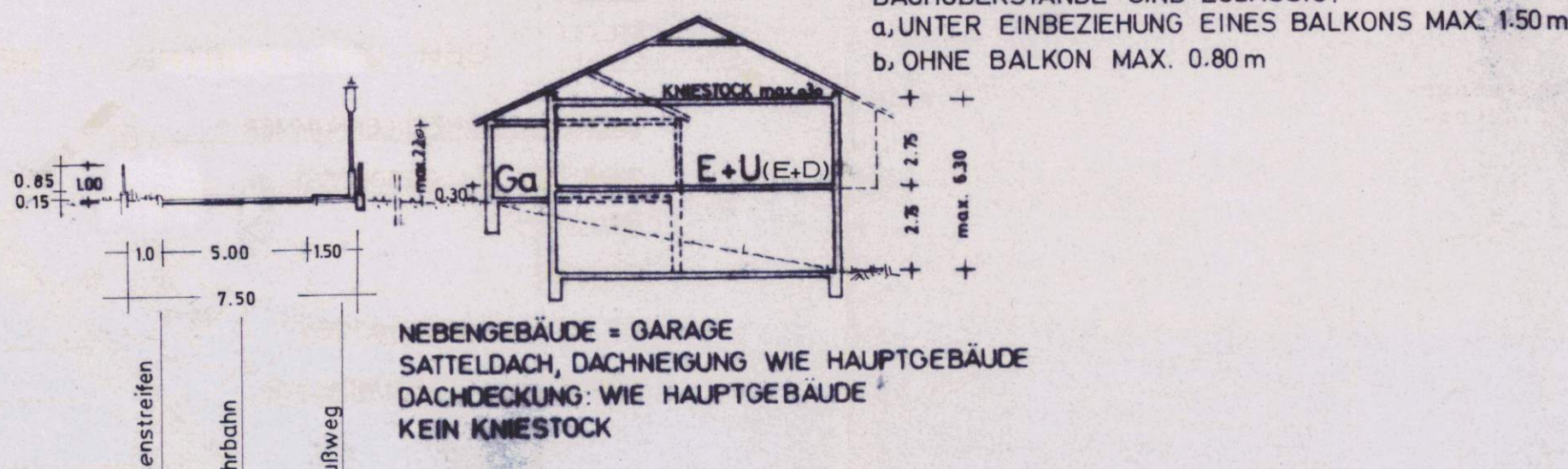
PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- GEPLANTE WOHNBEBAUUNG E+U MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG U. GESCHOSSZAHL
- E+D** = ERDGESCHOSS-AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
- E+U** = ERDGESCHOSS-AUSGEBAUTEN TALSIEGIGEN UNTERGESCHOSS
- Ga** = GARAGE
- F** = FUSSGÄNGERWEG
- STUFEN (ÖFFENTL. FUSSGÄNGERBEREICH)
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE (BAUGEBIETSEINGRÜNUNG)
- BÄUME ZU ERHALTEN
- EINHEIME. BÄUME U. STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BÖSCHUNGEN (ÖFFENTLICH) AUFSCHÜTTUNGEN
- GEH- UND FAHRTRECHT BELASTETE FLÄCHEN

LAUFENDE PARZELLENUMMER

- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG DER EINZ. GRUNDSTÜCKSPARZ
- FLURSTÜCKNUMMERN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE

REGELBEISPIEL M 1:200
 DACHNEIGUNG: 24 - 32°
 DACHDECKUNG: BIBERSCHWANZ, PFANNENDECKUNG (NATURFARB.)
 KEINE DACHGAUPEN



Bebauungsvorschriften

- 1. Nutzungsart**
 Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bek. der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.77 (BGBl I S. 1763) in offener Bauweise.
 Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt - soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben -:
 Z = Zahl der Vollgeschosse 2 (alsHöchstgrenze)
 GRZ = Grundflächenzahl 0,4
 GGZ = Geschöflächenzahl 0,6
- 2. Hauptgebäude**
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschözahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll mind. 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtfassade des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 30 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen und Ortsgängen zulässig bis zu max. 80 cm, bei vorgehängten Balkonen bis zu max. 150 cm. Dachaufbauten (Dachgauper) sind nicht zulässig. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, 6,30 m nicht übersteigen.
 Außenputz als Glatt- oder Rauputz in gedeckten Farben. Zulässig sind zur Gestaltung der Fassaden vollflächige naturfarbig gebeizte Holzschalungen. Bei den Fenstern sind stehende Formate, die durch Unterteilungen und Versprossungen zu gliedern sind, vorzusehen.
 Die Hauseingänge sind dem Charakter des Hauses anzupassen; es ist landschaftstypisches Material (z.B. Holz) in einfacher und klarer Ausführung zu verwenden.
 Vorbauten (Balkone) müssen in einer harmonischen Proportion zum Gesamtbaukörper stehen; die Außenfronten sind in Holz auszuführen.
- 3. Nebengebäude (Garagen)**
 Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, max. Traufhöhe 2,20 m.
 Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.
- 4. Außenwerbung**
 Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.
- 5. Einfriedungen**
 Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst 1,0 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/5 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Als Einfriedungsmaterial sind senkrechte Holzlatten zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben.
 Bei seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind verzinkte oder kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune in grauen oder grünen Farbtönen mit innenliegenden Eisensäulen in gleicher Höhe wie vor, jedoch ohne Ausbildung eines durchgehenden Streifenfundamentes, zugelassen.
- 6. Terrassen**
 Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.
- 7. Bepflanzung**
 An der Nordost- und an der Nordwestseite des Baugebietes sind entsprechend den zeichnerischen Darstellungen Randpflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Geeignete Baum- und Straucharten sind:
 a) Entlang des Wasserlaufes: Erle, Weide, Eiche, Wasserschneeball
 b) Zum freien Landschaftsraum hin: Eberesche, Vogelkirsche, Feldahorn, Heckenrose, Pfaffenhütchen
 Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen.
 Im Vorgartenbereich ist der Anteil an Nadelgehölzen auf ca. 20 % zu beschränken. Einzuschränken ist im Vorgartenbereich zudem die Verwendung von bunt- und rotlaubigen Gehölzen. Nicht zugelassen sind folgende Gehölzarten im Vorgartenbereich:
 a) Coloradotanne (Abies Concolor), Koreatanne (A. koreana), Nikkotanne (A. homolepis), Blau-Silbertanne (A. nobilis glauca)
 b) Alle Wacholder-Arten, ausgenommen sind Juniperus communis und Juniperus sabina-Arten
 c) Sämtliche Fichten-Zwerg- und Hängeförmigen; ebenso alle Blaufichten- und Picea orientalis-Arten sowie alle Thuja (Lebensbaum-Arten)
 Ebenfalls nicht zugelassen sind Cedrus-Zedern; Chamaecyparis - Scheinzypresse; Metasequoia glyptostroboidea - Mammutbaum; Pseudotsuga menziesii caesia - Douglasfichte; Sciadopytes verticillata - Japanische Schirmtanne; Sequoia gigantea - Mammutbaum; Taxus distichum - Sumpfyzypresse.
- 8. Stromversorgung**
 Die Stromversorgung erfolgt durch Erdkabelanschluß.
- 9. Abstandflächen**
 Die Abstandflächen regeln sich nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:
 Aufgrund der Hanglage ist besonderer Wert zu legen auf die fachgerechte Anordnung von Handdränen und die Regelung der Oberflächenwasserverhältnisse.

Präambel:
 Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung
 § 1
 Der Bebauungsplan „Ortsteil Obergoßzell“ in der Fassung vom 24.04.1988 ist beschlossen.

§ 2
 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3
 Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.
 Traitsching, den 20. April 1993

Pongratz
 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:
 1. Aufstellungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.04.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.04.1988 öffentlich bekannt gemacht.
 Traitsching, den 04.07.1988.

Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.04.1988 hat in der Zeit vom 30.05.1988 bis 30.06.1988 stattgefunden.
 Traitsching, den 04.07.1988.

Bürgermeister

3. Auslegung
 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.01.1988 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BBauG in der Zeit vom 30.05.1988 bis 10.07.1988 öffentlich ausgelegt.
 Traitsching, den 04.07.1988.

Bürgermeister

4. Satzung
 Die Gemeinde Traitsching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.06.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 11.01.1988 als Satzung beschlossen.
 Traitsching, den 24. Juni 1992

Bürgermeister

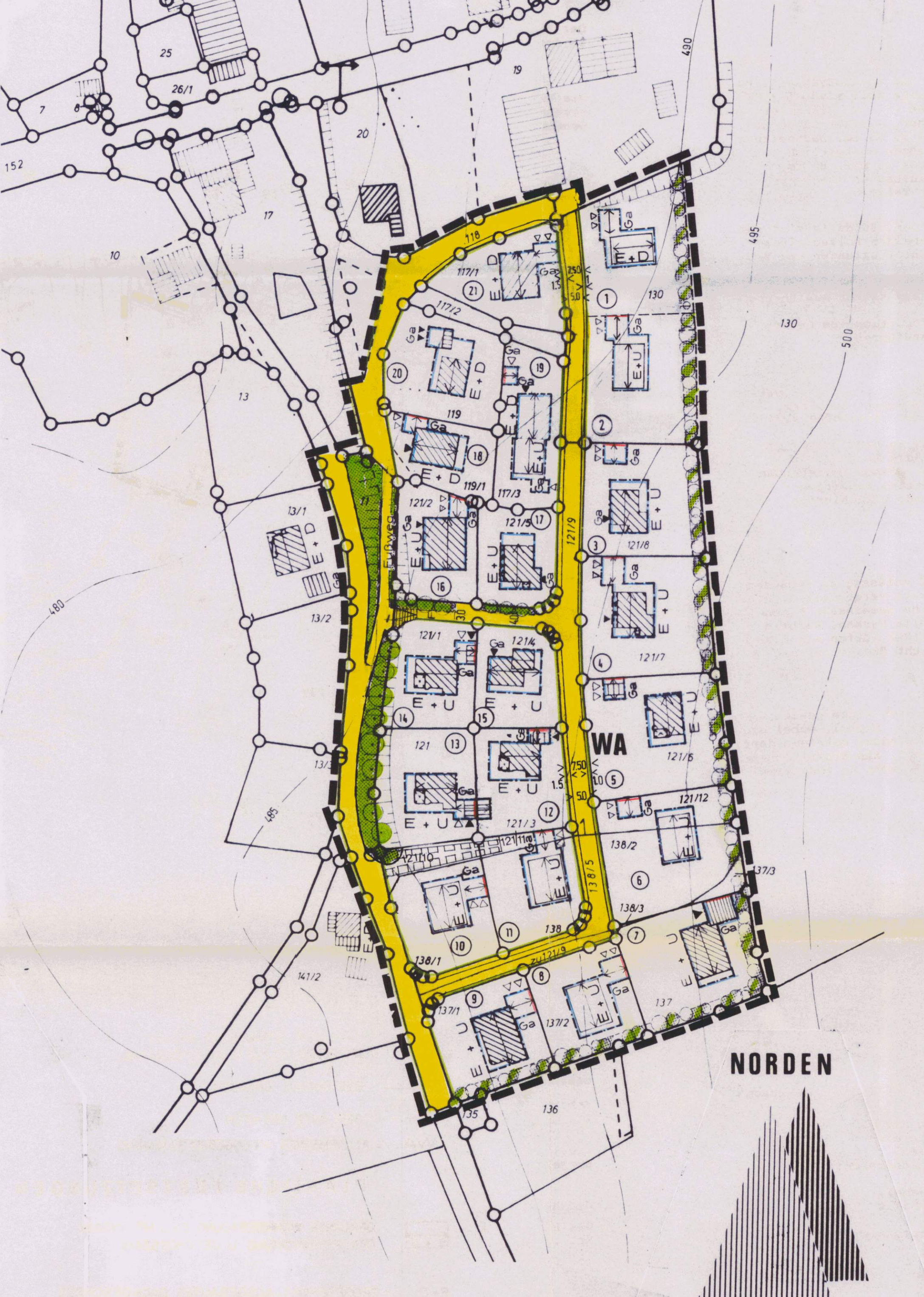
5. Genehmigung
 Das Landratsamt Cham hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 20.01.1993 Nr. 11/93 gemäß § 11 BauGB genehmigt bzw. keine Rechtsverletzung festgestellt.
 Traitsching, den 26. April 1993

Bürgermeister

6. Inkrafttreten
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 26. April 1993 gemäß § 12 BauGB ordentlich bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in jedem Amtsbüro zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
 Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

PLANFERTIGER:
 REGENSBURG, DEN 23.03.1986
 ERGÄNZT: 04.12.1986
 20.02.1987
 11.01.1988
 26.03.1993 (nur redaktionelle Ergänzung)


B.Nr. 30.3.1.
 Rechtskraft seit 22.04.93

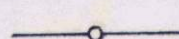


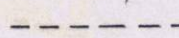
NORDEN

MASSTAB 1:1000

LEGENDE

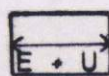
 BESTEHENDE GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG U. GESCHOSSZAHL
E + D

 BESTEHENDE GRENZEN

 GEPLANTE GRENZEN

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BauNVO

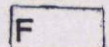
PLANLICHE FESTSETZUNGEN


 GEPLANTE WOHNBEBAUUNG E + U MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG U. GESCHOSSZAHL

E + D = ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS


E + U = ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTEN TALSEITIGEN UNTERGESCHOSS

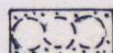
Ga = GARAGE

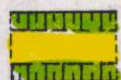
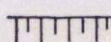
 = FUSSGÄNGERWEG

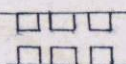
 = STUFEN (ÖFFENTL. FUSSGÄNGERBEREICH)

 ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE  PRIVATE GRÜNFLÄCHE (BAUGEBIETSEINGRÜNUNG)

 BÄUME ZU ERHALTEN

 EINHEIME. BÄUME U. STRÄUCHER ZU PFLANZEN

 VERKEHRSFLÄCHE MIT BÖSCHUNGEN (ÖFFENTLICH)  AUFSCHÜTTUNGEN

 GEH- UND FAHRTRECHT BELASTETE FLÄCHEN

LAUFENDE PARZELLENUMMER

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUGRENZE

BAULINIE

KOTIERTE HÖHENSCHICHTEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

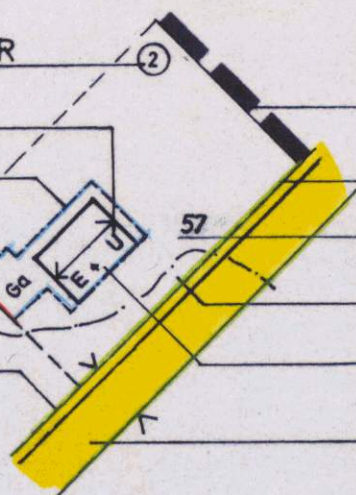
ABGRENZUNG DER EINZ. GRUNDSTÜCKSPARZ

FLURSTÜCKSNUMMERN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE



Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bek. der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.77 (BGBl I S. 1763) in offener Bauweise.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt - soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben -:

Z	= Zahl der Vollgeschosse	2 (als Höchstgrenze)
GRZ	= Grundflächenzahl	0,4
GFZ	= Geschößflächenzahl	0,6

2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschößzahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll mind. 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 30 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen und Ortsgängen zulässig bis zu max. 80 cm, bei vorgehängten Balkonen bis zu max. 150 cm. Dachaufbauten (Dachgauper) sind nicht zulässig. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, 6,30 m nicht übersteigen.

Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Zulässig sind zur Gestaltung der Fassaden vollflächige naturfarbig gebeizte Holzschalungen. Bei den Fenstern sind stehende Formate, die durch Unterteilungen und Versprossungen zu gliedern sind, vorzusehen.

Die Hauseingänge sind dem Charakter des Hauses anzupassen; es ist land-schaftstypisches Material (z.B. Holz) in einfacher und klarer Ausführung zu verwenden.

Vorbauten (Balkone) müssen in einer harmonischen Proportion zum Gesamt-baukörper stehen; die Außenfronten sind in Holz auszuführen.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan fest-gesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel, max. Traufhöhe 2,20 m.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in bezug auf die Bauhöhe, Dach-neigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1,0 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Als Einfriedungsmaterial sind senkrechte Holzplatten zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben.

Bei seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind verzinkte oder kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune in grauen oder grünen Farbtönen mit innenliegenden Eisensäulen in gleicher Höhe wie vor, jedoch ohne Ausbildung eines durchgehenden Streifenfundamentes, zugelassen.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

7. Bepflanzung

An der Nordost- und an der Nordwestseite des Baugebietes sind entsprechend den zeichnerischen Darstellungen Randbepflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Geeignete Baum- und Straucharten sind:

- a) Entlang des Wasserlaufes: Erle, Weide, Eiche, Wasserschneeball
- b) Zum freien Landschaftsraum hin: Eberesche, Vogelkirsche, Feldahorn, Heckenrose, Pfaffenhütchen

Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen.

" Im Vorgartenbereich ist der Anteil an Nadelgehölzen auf ca. 20 % zu beschränken. Einzuschränken ist im Vorgartenbereich zudem die Verwendung von bunt- und rotlaubigen Gehölzen. Nicht zugelassen sind folgende Gehölzarten im Vorgartenbereich:

- a) Coloradotanne (*Abies Concolor*), Koreatanne (*A. koreana*), Nikkotanne (*A. homolepis*), Blau-Silbertanne (*A. nobilis glauca*)
- b) Alle Wacholder-Arten, ausgenommen sind *Juniperus communis* und *Juniperus sabina*-Arten
- c) Sämtliche Fichten-Zwerg- und Hängeformen; ebenso alle Blaufichten- und *Picea orientalis*-Arten sowie alle Thuja (Lebensbaum-Arten) Ebenfalls nicht zugelassen sind Cedrus-Zedern; *Chamaecyparis* - Scheinzypresse; *Metasequoia glyptostroboides* - Mammutbaum; *Pseudotsuga menziesii caesia* - Douglasfichte; *Sciadopytes verticillata* - Japanische Schirmtanne; *Sequoia gigantea* - Mammutbaum; *Taxus distichum* - Sumpfyypresse. "

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Erdkabelanschluß.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Aufgrund der Hanglage ist besonderer Wert zu legen auf die fachgerechte Anordnung von Hangdränen und die Regelung der Oberflächenwasserverhältnisse.

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan "Ortsteil Obergößzell"
in der Fassung vom .. 11.01.1988 ... ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

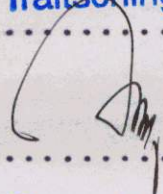
§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Traitsching

20. April 1993

....., den



Pongratz
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.04.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 27.05.1986 ortsüblich bekannt gemacht.

Traitsching

....., den 01.07.1986.



.....
Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.03.1986 hat in der Zeit vom 30.05.1986 bis 30.06.1986 stattgefunden.

Traitsching

....., den 01.07.1986.



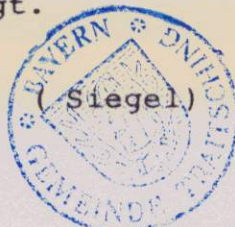
.....
Bürgermeister

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.01.1988 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 30.05.1988 bis 1.07.1988 öffentlich ausgelegt.

Traitsching

....., den 01.07.1988.



.....
Bürgermeister

4. Satzung

Die Gemeinde Traitsching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.06.1992..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 11.01.1988.. als Satzung **Beschlossen.**

Traitsching, den 24. Juni 1992

[Handwritten signature]
.....
Bürgermeister



5. Genehmigung

Das Landratsamt Cham hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 20.01.1993..... Nr. ... 59 - 640 - D - Nr. 30 - 3 - 1 gemäß § 11 BauGB genehmigt bzw. keine Rechtsverletzung festgestellt.

Traitsching, den 26. April 1993

[Handwritten signature]
.....

✓ Pongratz
1. Bürgermeister



6. Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 26. April 1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

~~28.04.93~~
26. April 1993

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie § 215 BauGB ist hingewiesen worden.